



# **Feuerwehrreglement der Gemeinde Fislisbach**

---

**vom 15. November 2021**

## Inhaltsverzeichnis

§	Inhalt	Seite
	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	
1	Verhältnis Feuerwehr/ Gemeinderat	3
	<b>A. Rekrutierung Organisation</b>	
2	Rekrutierung	3
3	Feuerwehrpflicht	3
4	Vertrauensarzt	3
	<b>B. Organisation der Feuerwehr</b>	
5	Feuerwehrkommission	3
6	Organigramm der Feuerwehr	4
	<b>C. Löscheinrichtung</b>	
7	Ungenügende oder fehlende Löscheinrichtungen	4
	<b>D. Ausrüstung</b>	
8	Ausrüstung	4
	<b>E. Alarmwesen</b>	
9	Alarmstelle	4
	<b>F. Dienstbereitschaft</b>	
10	Dienstbereitschaft	4
	<b>G. Ausbildungs- Übungs- und Branddienst</b>	
11	Ausbildung	5
12	Übungsdienst	5
13	Branddienst, Einsatzpläne	5
	<b>H. Rapport- und Kontrollwesen</b>	
14	Kontrollführung	5
15	Dienstbüchlein	5
16	Kommandowechsel	6
	<b>I. Versicherung</b>	
17	Versicherung der Feuerwehrleute und ihre Privatfahrzeuge	6
	<b>K. Ordnungsbussen</b>	
18	Bussen	6
	<b>L. Entschädigung von Einsatzkosten</b>	
19	Entschädigung für Hilfeleistungen	6
	<b>Schlussbestimmungen</b>	
20	Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts	6
	<b>Anhang A – Organigramm Feuerwehr Fislisbach</b>	8
	<b>Anhang B – Tarif über die Entschädigung von Einsatzkosten im Feuerwehrwesen (Einsatzkostentarif)</b>	9

Der Gemeinderat Fislisbach erlässt gestützt auf § 13 des Feuerwehrgesetzes folgendes:

## **Feuerwehrreglement**

### **Allgemeine Bestimmungen**

Die im Reglement verwendeten Bezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

#### **§ 1**

**Verhältnis Feuerwehr / Gemeinderat**

Die Feuerwehr ist dem Gemeinderat unterstellt. Die Verbindung zwischen Gemeinderat und der Feuerwehr ist durch ein Mitglied des Gemeinderates, welches der Feuerwehrkommission angehört, gewährleistet.

### **A. Rekrutierung**

#### **§ 2**

**Rekrutierung**

Die Rekrutierung hat im vierten Quartal des Vorjahres resp. bei Bedarf zu erfolgen.

#### **§ 3**

**Feuerwehripflicht**

Im Sinne von § 7 Feuerwehrgesetz beginnt die Feuerwehripflicht am 1. Januar des Jahres in dem das 20. Altersjahr vollendet wird.

#### **§ 4**

**Vertrauensarzt**

Als Vertrauensarzt wird der von der Feuerwehrkommission gewählte Feuerwehrarzt bestimmt.

### **B. Organisation der Feuerwehr**

#### **§ 5**

**Feuerwehrkommission**

<sup>1</sup>Der Feuerwehrkommission gehören an:

- a) Feuerwehrkommandant
- b) Feuerwehrvizekommandant
- c) Aktuar der Feuerwehr
- d) ein Mitglied des Gemeinderates (Ressortchef)
- e) ein bis drei weitere Vertreter aus der Mannschaft

<sup>2</sup>Die Feuerwehrkommission konstituiert sich selbst. Der Vorsitz wird dem Feuerwehrkommandanten übertragen. Es besteht ein Pflichtenheft für die Feuerwehrkommission. Die Mitglieder der Feuerwehrkommission werden durch den Gemeinderat gewählt

<sup>3</sup>Die Feuerwehrkommission ist eine beratende Fachkommission des Gemeinderates.

## § 6

- Organigramm der Feuerwehr**
- a) Die Feuerwehr wird durch den Kommandanten geführt
  - b) Sein Stellvertreter ist der Vizekommandant
  - c) Die Feuerwehr konstituiert sich gemäss den Kommandoakten der Aargauischen Gebäudeversicherung

Das Organigramm ist im Anhang A geregelt.

## C. Löscheinrichtungen

### § 7

**Ungenügende oder fehlende Lösch-einrichtungen**

Die Feuerwehrkommission hat dem Gemeinderat Meldung zu erstatten, wenn Löscheinrichtungen bzw. Hydrantenanlagen nicht genügen oder fehlen. Die Funktionsfähigkeit der Hydranten und der Löschreserve ist durch den Brunnenmeister periodisch zu kontrollieren.

## D. Ausrüstungen

### § 8

**Ausrüstungen**

<sup>1</sup>Die Ausrüstung der Feuerwehr erfolgt entsprechend der Gröszenklasse nach den Richtlinien (Kommandoakten) der Aargauischen Gebäudeversicherung.

<sup>2</sup>Über die persönliche Ausrüstung der Feuerwehrangehörigen wird eine Kontrolle geführt.

## E. Alarmwesen

### § 9

**Alarmstelle**

Die von der Aargauischen Gebäudeversicherung bestimmte Alarmstelle muss jederzeit Gewähr für ein sicheres Funktionieren bieten. Bei einem Ausfall der KNZ kommt das Notfallkonzept der Feuerwehr Fislisbach zum Einsatz.

## F. Dienstbereitschaft

### § 10

**Dienstbereitschaft**

Über die Dienstbereitschaft der Feuerwehr ist der Aargauischen Gebäudeversicherung, Abt. Feuerwehrwesen, jährlich Bericht zu erstatten.

## **G. Ausbildungs- Übungs- und Branddienst**

### **§ 11**

#### **Ausbildung**

<sup>1</sup>Die Ausbildung der Feuerwehr obliegt dem Feuerwehrkommandanten und den Kaderangehörigen aufgrund der Richtlinien der Aargauischen Gebäudeversicherung sowie des von der Feuerwehrkommission aufgestellten Arbeitsprogrammes.

<sup>2</sup>Die Feuerwehrkommission ist dafür verantwortlich, dass genügend Offiziere, Unteroffiziere und Spezialisten zur Verfügung stehen. Diese haben die notwendigen Kurse zu besuchen.

### **§ 12**

#### **Übungsdienst**

<sup>1</sup>Für jede Übung ist ein detailliertes Übungsprogramm aufzustellen.

<sup>2</sup>Der Erlass der Aufgebote zu den Übungen wird durch die Feuerwehrkommission geregelt.

<sup>3</sup>Eine Feuerwehrübung hat mindestens zwei Stunden zu dauern.

<sup>4</sup>Die Soldauszahlung hat gemäss Soldrapport nach Regelung der Feuerwehrkommission zu erfolgen.

### **§ 13**

#### **Branddienst, Einsatzpläne**

<sup>1</sup>Für schwierige, risikohafte und spezielle Objekte sind Einsatzpläne zu erstellen. Im Bedarfsfall sind Nachbarfeuerwehren und Stützpunkte mit einzubeziehen.

<sup>2</sup>Bei länger andauernden Einsätzen werden die Feuerwehrleute zu Lasten der Feuerwehrrechnung verpflegt. Die Anordnung hierzu trifft die Einsatzleitung.

## **H. Rapport- und Kontrollwesen**

### **§ 14**

#### **Kontrollführung**

<sup>1</sup>Die Material- und Korpskontrollführung liegt beim Feuerwehrkommando.

<sup>2</sup>Die Erfassung der Ersatzpflichtigen ist Sache der Abteilung Steuern der Gemeinde Fislisbach.

### **§ 15**

#### **Dienstbüchlein**

<sup>1</sup>Sämtliche Dienstleistungen, Mutationen, usw. werden mit Hilfe der Administrationssoftware erfasst.

<sup>2</sup>Das Feuerwehrkommando kann Wegzüge von Feuerwehrleuten der Feuerwehrkommission der neuen Wohngemeinde melden.

## **§ 16**

### **Kommando- wechsel**

Bei einem Kommandowechsel sind alle Kommandoakten dem neuen Amtsinhaber zu übergeben. Hierüber ist ein Übergabeprotokoll zu erstellen

## **I. Versicherung**

### **§ 17**

### **Versicherung der Feuerwehrleute und ihre Privat- fahrzeuge**

<sup>1</sup>Die Feuerwehrleute sind bei der gemeinsamen Versicherungslösung 'Versicherung AdF' des schweizerischen Feuerwehrverbandes (SFV) und der Feuerwehrkoordination Schweiz (FKS) gegen die Folgen von Krankheit und Unfall subsidiär versichert.

<sup>2</sup>Schäden an Privatfahrzeugen von Feuerwehrleuten, die infolge der Verwendung bei Einsätzen, Übungen und Kursen entstehen, werden durch die Haftpflichtversicherung der Gemeinde ersetzt.

<sup>3</sup>Die gesetzliche Haftpflicht für Personen- und Sachschäden Dritter aus dem Feuerwehrdienst ist durch die Haftpflichtversicherung der Gemeinde gedeckt. Nicht versichert sind Schäden an Objekten, die dem Schutz der Feuerwehr unterstellt sind oder an denen die Feuerwehr Übungen durchführt.

## **K. Ordnungsbussen**

### **§ 18**

### **Bussen**

Die Busse beträgt pro Dienstversäumnis einen Übungssold, im Wiederholungsfall innert Jahresfrist höchstens den vierfachen Übungssold.

## **L. Entschädigung von Einsatzkosten**

### **§ 19**

### **Entschädigung für Hilfeleistung**

Die Entschädigung für Hilfeleistungen (Personen & Fahrzeuge) sowie für Fehlalarme und Dienstleistungen bei besonderen Vorkommnissen oder Veranstaltungen wird in Anhang B dieses Reglements geregelt.

## **Schlussbestimmungen**

### **§ 20**

### **Inkrafttreten, Aufhebung bishe- rigen Rechts**

Dieses Feuerwehrreglement ersetzt dasjenige aus dem Jahr 1998 und tritt mit der Genehmigung durch den Gemeinderat Fislisbach sowie der Aargauischen Gebäudeversicherung in Kraft.

Fislisbach, 15. November 2021

**NAMENS DES GEMEINDERATES FISLISBACH**

Der Gemeindeammann:



Peter Huber

Der Gemeindeschreiber:



Donat Blunsch

Genehmigt durch die Aargauische Gebäudeversicherung

Aarau, 16.12.2021

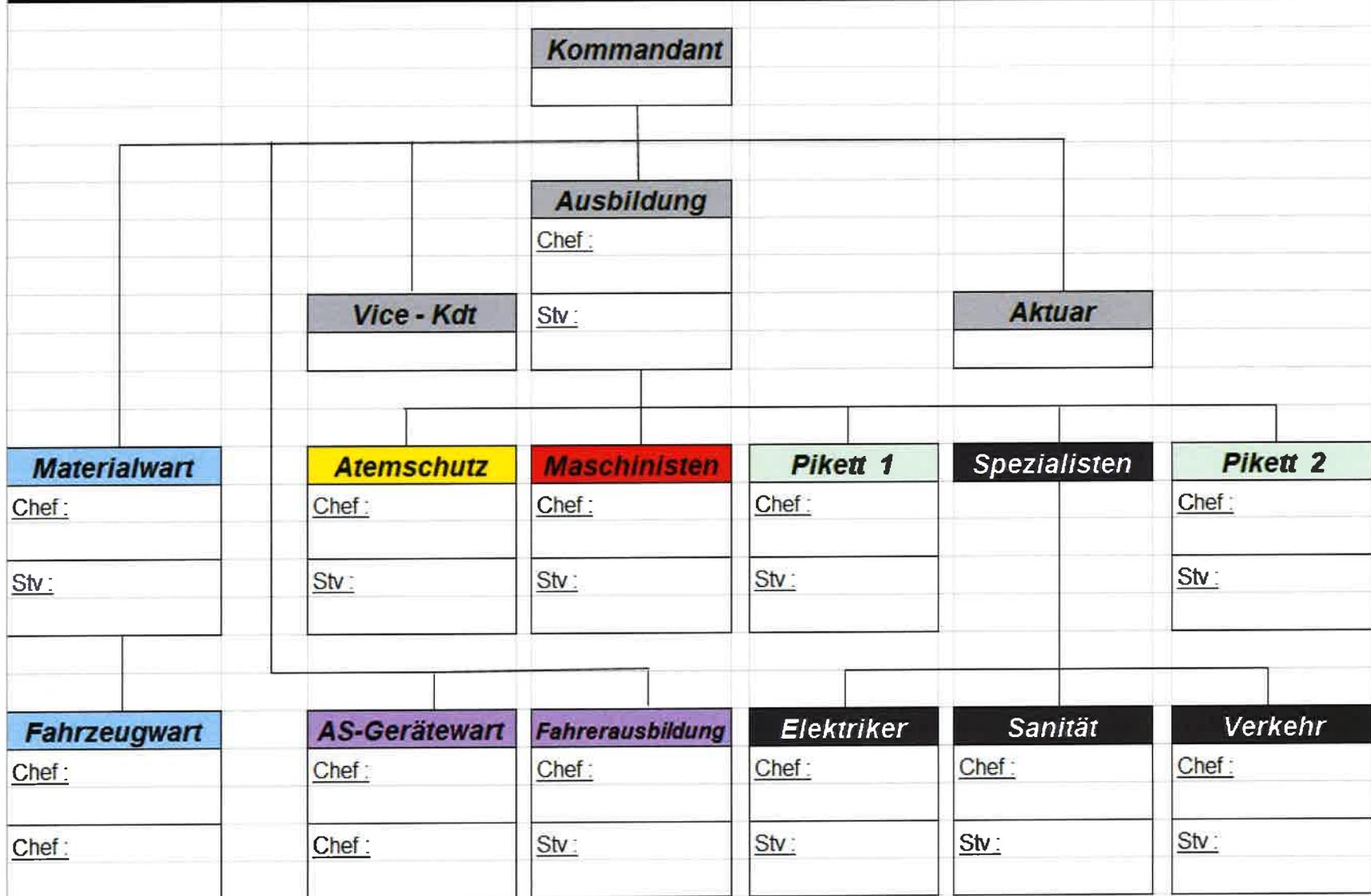


Dr. Urs Graf  
Vorsitzender der Geschäftsleitung



Urs Ribl  
Abteilungsleiter Feuerwehrwesen  
Mitglied Geschäftsleitung

# ORGANIGRAMM FEUERWEHR FISLISBACH



## Anhang B

### Tarif über die Entschädigung von Einsatzkosten im Feuerwehrwesen (Einsatzkostentarif)

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Fislisbach, gestützt auf § 6a Abs. 1 des Feuerwehrgesetzes vom 23. März 1971 / 5. März 1996 (SAR 580.100) beschließt:

#### § 1 Entschädigung für Hilfeleistung

	Grundgebühr je Einsatz - CHF	Einsatzkosten je Stunde - CHF
<sup>1</sup> Die Entschädigung für Einsätze beträgt:		
<b>a) Personen</b>		
1. Einsatz, je Person und Stunde	00.00	50.00
2. Retablierung, je Person und Stunde	00.00	50.00
3. Verpflegung bei einer Einsatzdauer von wenigstens 3 Stunden, je Person	20.00	00.00
<b>b) Fahrzeuge</b>		
1. Fahrzeuge bis 3,5 t	50.00	30.00
2. Fahrzeuge > 3,5 t bis 12 t	150.00	50.00
3. Fahrzeuge > 12 t	280.00	140.00
4. Anhänger, wie Motorspritze Anhäng- leiter, Oelwehranhänger	30.00	20.00
<b>c) Ausrüstung</b>		
1. Pressluft-Atemschutzgeräte	15.00	00.00
2. Kleingeräte wie Motorsäge, Notstrom- aggregate, Ventilatoren	00.00	20.00
3. Schlauchmaterial (einschließlich Waschen, Trocknen, Prüfen) je Schlauch	8.00	00.00

<sup>2</sup>Mit der Entschädigung gemäss Abs. 1 dieser Bestimmung sind die Gemeinkosten abgegolten.

<sup>3</sup>Es sind angebrochene Viertelstunden zu entschädigen.

## **§ 2 Fehlalarm**

<sup>1</sup>Als wiederholt gilt ein Fehlalarm, wenn er innerhalb der gleichen Brandmelde- oder Löschanlage zum 2. Mal innerhalb eines Jahres auftritt.

<sup>2</sup>Für wiederholte Fehlalarme werden in Rechnung gestellt:

- |  |            |
|--|------------|
| a) Grundgebühr für bereitgestellte Einsatzgeräte sowie Material und Gemeinkosten, pauschal | CHF 200.00 |
| b) Personalkosten, je Person und Stunde  | CHF 50.00  |

## **§ 3 Entschädigung von Dienstleistungen**

<sup>1</sup>Die Entschädigung für Dienstleistungen bei besonderen Vorkommnissen oder Veranstaltungen gemäss § 1 Abs. 3 des Gesetzes werden im Einzelfall durch den Gemeinderat auf Antrag des Feuerwehrkommandos festgelegt.

<sup>2</sup>Grundlage der Entschädigung bilden die Ansätze gemäss den Vorstehenden § 1 und § 2. Die Gebühren für Einsätze im öffentlichen Interesse werden angemessen ermässigt.

## **§ 4 Inkrafttreten**

Dieser Tarif tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Fislisbach, den 19. Januar 1998

### **GEMEINDERAT FISLISBACH**

Der Gemeindeammann:	Der Gemeindeschreiber:
sig. K. Peterhans	sig. D. Blunschi

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 21. November 1997